

Niederschrift Nr. 12/2008-2013
über die Sitzung der **Gemeindevertretung**
am Donnerstag, 17. Februar 2011 um 19.00 Uhr
im Bürgerhaus Ernst und Elly Prütz in Ahrensböök

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Feststellung der Niederschrift Nr.11/2008-2013 v.16.12.2010
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Haushalt 2011
 - Haushaltsplan
 - Stellenplan
 - Finanzplan und Investitionsprogramm
 - Haushaltssatzung
5. Bauleitplanung
 - 5.1 Aufstellung der 05. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nordwestlich der Straße zu den Gründen und Weg zur Kieskuhle – Flurstück 2/24 – in Dakendorf
hier: Abwägung und abschließender Beschluss
 - 5.2 Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 53 „Gewerbegebiet Dakendorf“ für das Gebiet nordwestlich der Straße zu den Gründen und Weg zur Kieskuhle – Flurstück 2/24 – in Dakendorf
hier: Abwägung und Satzungsbeschluss
6. Änderungssatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung im gesamten Gebiet der Gemeinde Ahrensböök ohne die Dorfschaften Gießelrade, Havekost, Siblin und Tankenrade (Beitrags- und Gebührensatzung A)
7. Änderungssatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in den Dorfschaften Gießelrade, Havekost, Siblin und Tankenrade in der Gemeinde Ahrensböök (Beitrags- und Gebührensatzung B)
8. Bestätigung von Wahlen für die Wehrführungen in der Gemeinde Ahrensböök
9. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Ahrensböök (Straßenbaubeitragsatzung)
10. Bildung des Schulleiterwahlausschusses gem. § 37 Schulgesetz
11. Anfragen und Mitteilungen

Anwesend:

Bürgervorsteher Hans-Joachim Dockweiler als Vorsitzender der Gemeindevertretung

die Gemeindevertreter:

Karin Beythien
Michael Gertz
Matthias Grimm
Frank Gruber
Klaus-Dieter Gruber
Hermann Hogreve
Jochen Humbke
Gerhard Jacobs
Burkhard Jürß
Gudrun Ott
Ernst-Otto Kickbusch-Eck
Kläre Kühnapfel
Michael Schacht
Ernst Vossage
Kurt Wilcken
Carsten Wulf

Entschuldigt fehlen:

Jürgen Rosenfeldt
Anja Steen

ferner sind anwesend:

Bürgermeister Ekkehard Schaefer
FBL Roland Pohlmann
GA Thomas Hartstock
OAR Hans Tylinski als Protokollführer
sowie Gäste.

Bürgervorsteher Hans-Joachim Dockweiler eröffnet gegen 18.00 Uhr die Sitzung der Gemeindevertretung. Er begrüßt die Anwesenden sowie die Vertreterin der Presse.

Sodann stellt der Bürgervorsteher fest, dass die Einladung und die Tagesordnung zu dieser Sitzung frist- und formgerecht zugegangen ist. Die Verwaltung beantragt, die Tagesordnung abweichend von der Einladung um die Tagesordnungspunkte „Straßenbaubeitragssatzung“ und „Schulleiterwahlausschuss“ zu ergänzen.

Beschluss:

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	17
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen	-

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Einwohnerfragestunde

Herr Rainer Kröger bittet die Verwaltung um Beantwortung der zuvor schriftlich gestellten Fragen.
Herr Pohlmann berichtet hierzu wie folgt:

ANTWORTEN

zur Fragestellung des Herrn Rainer Kröger vom 11.02.2011 zur Einwohnerfragestunde der Gemeindevertreterversammlung am 17.02.2011

Frage 1:

Ist sich die Gemeinde Ahrensböck bewusst, dass sich ihre Abwassersatzung, insbesondere der in § 9 geregelte Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser in Widerspruch zu diversen vorgelagerten Rechtsvorschriften befindet (u.a. Europäische Wasserrahmenrichtlinie – WRRL –, Wasserhaushaltsgesetz des Bundes – WHG –, Landeswassergesetz – LWG –)?

Antwort zu Frage 1:

Die Abwassersatzung der Gemeinde Ahrensböck wurde vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 17.12.2009 mit der Fachaufsichtsbehörde abgestimmt und berücksichtigt

§ die europäische Wasserrahmenrichtlinie vom 23.10.2000,

§ das Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 und

§ das Landeswassergesetz vom 11.02.2008 mit der Änderung zum 26.03.2010.

Frage 2:

Wann und in welcher Form gedenkt die Gemeinde Ahrensböck ihre Abwassersatzung den inhaltlichen Vorgaben der in der ersten Frage genannten Rechtsvorschriften anzupassen?

Antwort zu Frage 2:

Entsprechend der Beantwortung der Frage 1, besteht zurzeit kein Anpassungserfordernis.

Frage 3:

Welche Überlegungen gibt es für die Schaffung zeitgemäßer Regelungen, die der Versickerung und Nutzung von Niederschlagswasser zu Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserreserven Vorrang einräumen.

Antwort zu Frage 3:

- 1. Zur Gartenbewässerung und für Erwerbsgärtnereien ist die Nutzung des Niederschlagswassers von bebauten und befestigten Flächen gemäß § 10 der bestehenden Abwassersatzung bereits möglich.**
- 2. Als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung, Waschmaschine usw.) ist eine Nutzung des Niederschlagswassers von bebauten und befestigten Flächen nach der bestehenden Abwassersatzung und unter Beachtung der Vorgaben des jeweiligen Trinkwasserversorgers zur Verhinderung einer Trinkwasserverkeimung bereits möglich. Das als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser ist der Schmutzwasserkanalisation zuzuleiten.**
- 3. Die Versickerung von Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen ist unter bestehendem Satzungsrecht möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass**

- § die Versickerungsfähigkeit des Bodens gutachterlich nachgewiesen ist,
- § die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde zur Übertragung nach § 31 Landeswassergesetz erteilt wird,
- § die Gemeindevertretung mit Satzungsbeschluss die Übertragung nach § 31 Landeswassergesetz vornimmt, und
- § die Untere Wasserbehörde eine Einleiterlaubnis zur Einleitung in das Grundwasser erteilt.

Herr Holger Münch erkundigt sich nach gegenwärtig geplanten Ansiedlungen im Gewerbegebiet „Barghorst“. Für die Verwaltung teilt der Bürgermeister mit, dass gegenwärtig keine konkreten Neuansiedlungen bevorstehen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:
Genehmigung der Niederschrift Nr.11/2008-2013 v.16.12.2010

Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben, damit gilt sie als festgestellt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:
Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Schaefer unterrichtet die Vertretung über wesentliche Ereignisse, die seit der letzten GV-Sitzung am 16.12.2011 eingetreten sind.

So hat am 9. Januar im Bürgerhaus der sehr gut besuchte Neujahrsempfang 2011 stattgefunden. Diverse Jahreshauptversammlungen der Wehren, sowie der Vereine und Verbände und Fachausschusssitzungen wurden durchgeführt.

Die kommunalen Gremien haben sich in mehreren Fachausschüssen vor allem mit der Haushaltsplanung 2011 auseinandergesetzt.

Am 9.02.2011 besuchte der MP des Landes S-H, Peter-Harry Carstensen die Arnesboken-Schule.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:
Haushalt 2011

- Haushaltsplan
- Stellenplan
- Finanzplan und Investitionsprogramm
- Haushaltssatzung

Der Bürgermeister berichtet, dass kein ausgeglichener Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden kann. Es besteht ein Fehlbetrag von 417.900,-- €. Dies ist auf die gesunkenen Einnahmen (Schlüsselzuweisungen) und auf den zusätzlichen Kapitaldienst (Aufnahme von Krediten – zusätzliche Zins- und Tilgungsleistungen) zurückzuführen. Auf der Ausgabenseite ist daher die konsequente Fortführung von Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung weiterhin dringend notwendig und erforderlich. Die freiwilligen Leistungen bedürfen hierbei ebenso der genauesten Überprüfung.

Es zeichnet sich eine deutliche Verschlechterung der Finanzsituation der Gemeinde ab. Die vom Kreis Ostholstein erhobene derzeitige Kreisumlage von 35 % belastet die Gemeindefinanzen in 2011 mit 2.037.400,-- €.

Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer sind aufgrund der guten Ergebnisse der Vergangenheit mit 935.000,-- € kalkuliert. Das ist eine Anhebung zum Vorjahr in Höhe von 230.000,-- €.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer fällt auf 2.164.000,-- €. Dies ist eine Verschlechterung gegenüber dem Vorjahr mit 2.244.100,-- € um rund 80.000,-- €.

Im Finanzausgleich fallen die Gemeindeschlüsselzuweisungen auf 1.877.000,-- €. Sie betragen im Vorjahr 2.357.800,-- €. Das entspricht einer Minderzuweisung von 480.000,-- €.

Gleichzeitig steigen jedoch die Ausgaben für Personalkosten durch Tarifierhöhung, den notwendigen Umbau von Schulen, den Ausbau der Kinderbetreuung, um nur einige Ursachen zu nennen. Und dennoch investiert die Gemeinde viel in die Jugend- und in die Familienpolitik sowie in die Ahrensböcker Infrastruktur.

So werden wird im März die neue Mensa in der Arnesboken-Schule in Betrieb genommen. Sie wurde mit einem Kostenaufwand von 1.700.000,-- € errichtet.

Für den energetischen Teil dieses Projektes konnten Fördermittel aus dem Konjunkturpaket II von immerhin 390.000,-- € in Anspruch genommen werden.

Geplant ist eine Investition von weiteren 170.000,-- € für die Neugestaltung von Klassenräumen in der Arnesboken-Schule. Im Bereich der Kindertagesstätte Brummkreisel wird die Einrichtung einer Krippe vorbereitet. Hier werden weitere 80.000,-- € investiert. Auch für diese Projekte können Landes- und Bundeszuschüsse in Anspruch genommen werden. Der Gemeinde ist allein ihre Gemeinschaftsschule, mit derzeit rund 850 Kindern, über 900.000,-- € im Haushaltsjahr 2011 wert. Für ihre Kindergärten in Ahrensböck, Gnissau und Curau sind es über 600.000,-- €. Für die allg. Förderung des Sports werden rund 145.000,-- €, für Sporthallen und Einrichtungen rund 122.000,-- € aufgebracht..

Zu den Investitionen, insbesondere im Schul-, Sport-, Abwasserbereich und für die Herstellung des Radweges an der L 184, ist die Aufnahme von Krediten vorgesehen.

Für den Bereich der Abwasseranlagen werden in den kommenden Jahren die Investitionen durch Einnahmen wieder refinanziert.

Der Bau des Radweges wird durch Zuschüsse des Landes teilfinanziert. Es verbleibt für die Gemeinde ein Eigenanteil von insgesamt rund 300.000,-- € an der Baumaßnahme.

Die geplante Aufnahme von Krediten gegenüber Dritten liegt bei 1.908.100,-- €.

Bei Abzug der Neuverschuldung für kostenrechnende Einrichtungen verbleibt am Ende des Jahres eine pro Kopf Verschuldung von 653,46 €. Das sind rund 90,-- € mehr als im Vorjahr. Generell sind wir in der Verschuldung wieder da, wo wir 1999 waren. Bis 2008 hatten wir diesen Schuldenstand fast halbiert. Über notwendige Investitionen im Bereich Schule, Kindergärten und im Bereich Feuerwehr hat sich die Neuverschuldung wieder erhöht. Vor dem Hintergrund, dass die getätigten Investitionen nicht nur der jetzigen sondern auch nachfolgenden Generationen zu Gute kommen, erscheint dieser Weg nicht nur vertretbar, sondern sachgerecht.

Die Maiteuerschätzung wird für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung sehr wichtig. Das Ergebnis dieser Schätzung wird Grundlage für den geplanten Nachtragshaushalt 2011 sein.

Sollten die Einnahmeverbesserungen nicht den Erwartungen entsprechen, werden Kürzungen im kommunalen Leistungsbereich für das Gemeinwesen unvermeidlich sein. Dazu zählen die überfälligen Anpassung der Realsteuerhebesätze nach den Vorgaben des Finanzausgleichgesetzes.

Zu den Personalkosten berichtet der Bürgermeister, dass laut Prüfungsbericht von 2009 die Anzahl der Gesamtstellen sich im Prüfungszeitraum (1999 bis 2008) um 0,50 Stellen verringert hat, d.h. trotz steigender Aufgaben ist der Personalbestand nicht gestiegen.

Nach der Gemeindeordnung ist der Haushalt grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zu beraten und zu beschließen.

Dies haben wir leider im letzten Jahr nicht erreichen können. Der Bürgermeister bittet den vorliegenden Haushaltsentwurf nach erfolgreicher Beratung im Hauptausschuss jetzt zu beschließen.

Für die CDU-Fraktion sieht GV Klaus Dieter Gruber sehr wohl das vorliegende Defizit im Verwaltungshaushalt von mehr als 400.000,--€. Im Ergebnis war dies aufgrund der bereits berichteten massiven Einnahmeausfälle jedoch nicht zu verhindern. Es wurde in diesem Jahr sehr bewusst auf eine Anhebung der Realsteuerhebesätze verzichtet, da die Einwohnerinnen und Einwohner über die Abwassergebühr und Niederschlagswassergebühr bereits zusätzliche Leistungen erbringen müssen. Im investiven Bereich wurde wirklich nur zwingend erforderliche Investitionen berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund sieht GV Gruber zu dem vorliegenden Haushaltsentwurf keine Alternative. Folglich wird seine Fraktion diesem Entwurf zustimmen.

Für die SPD-Fraktion signalisiert GV Burkhard Jürß zu dem berichteten fehlenden Haushaltsausgleich großes Unwohlsein. Dennoch wurden im Vorfeld alle Beschlüsse zum vorliegenden Haushaltsentwurf einstimmig gefasst. Wirklich nur vorübergehend kann sich die Gemeinde die bestehende Schieflage leisten. Er sieht die Ursache hierfür in der allgemeinen Finanzkrise begründet. Allerdings mahnt er an, dass andere Kommunen auf dem notwendigen Konsolidierungskurs schon deutlich weiter sind als Ahrensböck. Hier muss die Kommune in der Zukunft deutlich mehr leisten. Dies ist nicht nur eine Aufgabe der Selbstverwaltung. Vielmehr muss auch die Hauptverwaltung künftig mehr eigene Sparvorschläge einbringen. Auch für die SPD gibt es zum vorliegenden Entwurf keine Alternative. Folglich wird die Fraktion der Vorlage zustimmen.

Für die FWG berichtet GV Carsten Wulf, dass es bei der Entwurfsberatung große Gemeinsamkeiten zwischen den Fraktionen gab. Bei den Investitionen ist zu bemerken, dass der jetzige Schuldenstand bei Berücksichtigung von 2011 nicht höher ist, als er 1999 bereits war, folglich trotz Finanzkrise nicht so krass ausfällt. Die Verwaltung hat bei der vorgelegten Haushaltsplanung gute Vorarbeit geleistet. Nach wie vor ist er der Ansicht, dass der Haushalt bereits im Vorjahr hätte beschlossen werden können, da sich in diesem Jahr keine Neuerungen mehr zu dem Dezemberentwurf ergeben haben. Aufgrund des gestiegenen Schuldendienstes ist ein konsequenter Konsolidierungskurs auch in Zukunft unverzichtbar. Dennoch ist seine Fraktion auch in diesem Jahr nicht für Realsteuererhebungen zu haben. Der jetzige Haushaltsentwurf findet damit auch die Zustimmung der FWG.

In der abschließenden Beratung wird die Vorlage zum Stellenplan der Beschlussfassung des Hauptausschusses vom 8. Februar 2011 vollständig angeglichen.

Es besteht Einigkeit zwischen den Fraktionen über die vorliegenden Verwaltungsvorlagen zum Haushalt 2011

- Haushaltsplan
- Stellenplan
- Finanzplan und Investitionsprogramm
- Haushaltssatzung

en bloc abzustimmen.

Beschluss:

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	17
Ja-Stimmen	17

Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen	-

Damit ist der Haushalt 2011 einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:
Bauleitplanung
5.1 Aufstellung der 05. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet Nordwestlich der Straße zu den Gründen und Weg zur Kieskuhle – Flurstück 2/24 – in Dakendorf
hier: Abwägung und abschließender Beschluss

5.2 Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 53 „Gewerbegebiet Dakendorf“ für das Gebiet nordwestlich der Straße zu den Gründen und Weg zur Kieskuhle – Flurstück 2/24 – in Dakendorf
hier: Abwägung und Satzungsbeschluss

5.1

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligungen der berührten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden des Entwurfs der 05. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nordwestlich der Straße zu den Gründen und Weg zur Kieskuhle – Flurstück 2/24 – in Dakendorf vorgebrachten Anregungen Privater, sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

§ vom 16.12.2008 Erneute Öffentliche Auslegung vom 18.12.2008 – 19.01.2009
 § Beteiligung der berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden mit Schreiben

Träger öffentlicher Belange

I.

Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Kreis Ostholstein 16.01.2009
 Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:
 § Regionale Planung
 § Naturschutz
 § Bauordnung (einschl. Brandschutz)

Von diesen Fachbehörden sind zu Berücksichtigung für die gemeindliche Abwägung folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Naturschutz

Seit mehreren Jahren wird bezüglich der im Rahmen der Bauleitplanung zu erbringenden naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auf eine Sammelausgleichsfläche am Tenniszentrum in der Ortsrandlage verwiesen. Nach hiesigem Kenntnisstand wird besagte Fläche jedoch immer noch ackerbaulich genutzt.

Ferner liegt mir für diese zentral gemeindliche Ökokontofläche weder ein Entwicklungskonzept (z.B. Planzusammensetzung, Art der zukünftigen Nutzung, Zeitpunkt der Umsetzung) noch eine Zusammenfassung und Zuordnung der bisher „ausgebuchten“ Eingriffe vor. Um kurzfristige Übersendung dieser Unterlagen wird gebeten. Bis zur Vorlage der Unterlagen kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

2. Allgemeines

a) Ich bitte um Übersendung des Abwägungsergebnisses.

b) Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Innenministerium, Abt. Landesplanung, und an die Abt. Städtebau, Ortsplanung, sowie an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gelangen

Staatliches Umwelt Kiel 22.12.2008

Keine Anregungen und Bedenken

Wasser- und Bodenverband Ostholstein

05.01.2009

Zu der vorliegenden Bauleitplanung teilen wir mit, dass in dem betreffenden Plangebiet keine Gewässer des WBV SCHWARTAU verlaufen. In der Begründung wird bereits darauf verwiesen, dass in der Nähe verlaufende Vorfluter für die Ableitung von Niederschlagswasser nach erfolgter Rückhaltung zur Benutzung gelangen sollen; keinesfalls kann es sich hierbei jedoch um das genannte Gewässer 1.23.17 handeln. Ein Auszug aus dem Gewässer- und Anlagenverzeichnis ist diesem Schreiben zu Ihrer Kenntnis beigefügt.

Aus der Vergangenheit ist bekannt, dass die Zuläufe zum Gew. 1.10.25, die sich bereits in

Zu 1:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Gemeinde Ahrensböök wird für die notwendige Kompensationsmaßnahme die durch die UNB des Kreises Ostholstein unter dem Az.: 6.21-762-001 anerkannte Ökokontofläche in der Gemarkung Lebatz, Flur 2, Flurstück 20/2 einsetzen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag, der Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 53 wird, ist mit dem Eigentümer verhandelt und wird vor Inkrafttreten geschlossen.

Zu 2:

a) **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.**

b) **Der verfahrenstechnische Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

./.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es erfolgt eine Korrektur der Begründung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für Änderungen in der Versiegelung von Grundstücken und Verkehrsflächen, die

der Zuständigkeit der Gemeinde Ahrensböök befinden, mit erheblichen Problemen belastet sind und auch für die Curau (Gew. 1.10) keine weitere Abflussverschärfung zugelassen werden kann.

Im wasserrechtlichen Verfahren ist deshalb auch der Nachweis der schadlosen Ableitung in der Weise zu erbringen, dass alle aus der Erschließung zu erwartenden Mehrmengen des Abflusses zurückgehalten und von dem geplanten Regenrückhaltebecken nur ein max. Abfluss auf der Grundlage der Berechnungsgrößen für eine landwirtschaftliche Fläche mit 1,2 l/sek. *ha erfolgen darf.

Ihrer Bitte entsprechend senden wir diese Stellungnahme vorab als E-Mail (ohne Planauszug) an die im Anschreiben genannten Adressen.

Zweckverband Ostholstein 06.01.2009

Wir haben ihr geplantes Vorhaben geprüft und bitten Sie, die Hinweise aus unserem Schreiben vom 12.01.2008 zu beachten. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Peters (04561 (399491) zur Verfügung.

Diese Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Entsorgung GmbH und ZVO Energie GmbH.

NABU Schleswig-Holstein 13.01.2009

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen und gibt zu dem o.a. Vorhaben – nach Rücksprache mit dem örtlichen Mitarbeiter – die nachfolgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Erweiterung der Gewerbeflächen vom NABU kritisch gesehen wird, da hierdurch das dörflich-ländliche Gepräge der Ortschaft Dakendorf nicht unerheblich beeinträchtigt wird.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Darstellungen in Kap. 2.2.5 weist der NABU darauf hin, dass die Aussage „zur Beurteilung ... liegen der Gemeinde derzeit keine

eine Zunahme des abgeleiteten Niederschlagswassers in das Gewässer 1.10.25 Wasser- und Bodenverband Schwartau verursachen, wird die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers bei der Wasserbehörde beantragt. Die Größenordnung der dargestellten Wasserflächen (Regenrückhaltebecken) ist nicht Gegenstand der Festsetzungen. Das erforderliche Volumen des Regenrückhaltebeckens wird im Baugenehmigungsverfahren ermittelt. ./.

Die Hinweise aus dem Schreiben vom 12.01.2008 wurden bereits berücksichtigt.

./.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht berücksichtigt. Eine „nicht-unerhebliche Beeinträchtigung des dörflich-ländlichen Gepräges“ wird aufgrund des Bebauungsmaßstabes des vorhandenen Betriebsgebäudes nicht gesehen, wenngleich eine Veränderung des Ortsbildes nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Dies erfolgt jedoch unter Abwägung mit der zum Betriebserhalt erforderlichen Erweiterung.

Der Hinweis wird zurückgewiesen. Da die genannten Bestandsdaten nicht vorlagen, war die Beurteilungsgrundlage eine Potenzialanalyse. Diese Methodik ist

Bestandsdaten vor. Ein Vorkommen geschützter Tierarten ist demnach nicht bekannt.“ den Erfordernissen an eine rechtskonforme Planung nicht genügt. Zunächst ist zwingend davon auszugehen, dass in den betroffenen Gehölz- und Staudenstrukturen verschiedene Vogelarten, die ausnahmslos zu den geschützten Arten zählen, brüten. Die Tatsache, dass es sich hierbei überwiegend um eher häufige bzw. anpassungsfähige Arten handelt, ändert an der rechtlichen Bewertung nichts.

Insgesamt kann damit der Schlussfolgerung, dass hier keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorliegen, nicht gefolgt werden.

Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren und um schriftliche Rückäußerung, wie über seine hier vorgebrachten Anmerkungen, Anregungen und/oder Einwände befunden wurde.

grundsätzlich allgemein anerkannt und seitens der UNB für dieses Planverfahren nicht beanstandet worden. Die zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 42 BNatSchG sind in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt worden. Auch auf den erforderlichen Schutz während der Brutzeit ist unter dem Pkt. 2.2.2 Eingriffsvermeidung hingewiesen worden. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass die artenschutzrechtlichen Belange rechtskonform berücksichtigt wurden.

Der Hinweis wird zurückgewiesen. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ist im Hinblick auf den Umfang des Eingriffs und die in der Umgebung verbleibenden Habitate unter Einhaltung der Schonfristzeiten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Auch die UNB hat für dieses Planverfahren keinen Hinweis auf einen zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gegeben, sodass die Gemeinde davon ausgeht, dass sie im Rahmen des Planverfahrens eine rechtskonforme Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange vorgenommen hat.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt und der NABU am weiteren Verfahren beteiligt.

Handwerkskammer Lübeck 15.01.2009

Keine Bedenken.

Sollten durch die Planfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Handwerkskammer keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen. Es werden keine Handwerksbetriebe beeinträchtigt.

IHK zu Lübeck 16.01.2009

Keine Anregungen und Bedenken

./.

AG-29 Kiel 19.01.2009

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, dass die in der AG-29 zusammen geschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Die AG-29 kann zu der vorgelegten Planung derzeit keine detaillierte Stellungnahme abgeben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir unsere Belange durch die Planung nicht berührt sehen. Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzrechtlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind und behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt ggf. eine weitere Stellungnahme vorzulegen.

Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Ahrensböök dankbar. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt und die AG-29 am weiteren Verfahren beteiligt.

Innenministerium – Landesplanung 15.06.2009

Die Erweiterung war bereits Gegenstand der Planungsanzeige vom 05.12.2007 hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 der Gemeinde Ahrensböök. Der Bebauungsplan Nr. 53 umfasste nur diese Fläche und sollte die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes planungsrechtlich absichern.

Mit landesplanersicher Stellungnahme IV 534-512-2-Bplan Nr. 53 vom 13.02.2008 wurden Bedenken gegen den Umfang sowie die städtebauliche Sicht geltend gemacht.

Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Landesraumordnungsplan (LROPI) 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 493) mit der Teilfortschreibung 2004 vom 17.05.2005

(Amtsbl. Schl.-H. 2005 S. 99) und der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II. Daneben ist bereits jetzt der Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 (LEP) des Landes Schleswig-Holstein, für den Ende Januar 2008 das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz eingeleitet wurde, zu beachten (Runderlass des Innenministeriums vom 27. November 2007 – IV 52 – 502.17 (Amtsbl. Schl.-H. 2007 S. 1262).

In nicht zentralörtlich eingestuften Gemeinden wie dem Ortsteil Dakendorf der Gemeinde Ahrensbök sind zur Deckung des örtlichen Bedarfs zunächst die gewerbliche Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener Betriebe sowie die Erweiterung örtlicher Betriebe zulässig.

Vor diesem Hintergrund könnte landesplanerisch zwar grundsätzlich eine Erweiterung des vorhandenen Betriebes mitgetragen werden, die bauliche Erweiterung erscheint jedoch zu umfangreich zu sein – es stellt sich die Frage, ob ein entsprechendes Vorhaben noch als ortsangemessen einzustufen ist.

Ich bitte nochmals um Prüfung, ob die gewünschte Erweiterung der Lagerhalle nicht innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes erfolgen kann. Anderenfalls bitte ich, die Darstellung von Bauflächen auf der Grundlage eines Betriebskonzeptes (als Teil der Begründungen der Bauleitpläne) auf das notwendige Maß zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass im Begründungstext zum Bebauungsplan Nr. 53 wiederholt die „Erweiterung der Tischlerei Glende“ erwähnt wird. Gemäß Begründung zum Flächennutzungsplan soll die Firma Glende jedoch unverändert bleiben, während die Firma Beckmann erweitern will. Ich bitte diesen Widerspruch zu klären.

Einzelhandel ist im Gewerbegebiet grundsätzlich auszuschließen. Hierfür empfehle ich, das Muster für eine textliche Festsetzung für eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan aus dem beiliegenden Merkblatt zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Gewerbegebieten zu verwenden.

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird zu Punkt 1.2 – Planungserfordernis und Ziel auf der Grundlage eines Betriebskonzeptes neu gefasst.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung zum B-Plan 53 wird redaktionell entsprechend geändert.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die empfohlene Regelung zur Steuerung der Einzelhandelsnutzung ist in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter Punkt 1.2, 1.3 und 1.4 aufgenommen worden

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme stelle ich zunächst zurück.

II. NACHBARGEMEINDEN

Gemeinde Scharbeutz 19.12.2008

Keine Anregungen und Bedenken ./.

Gemeinde Stockelsdorf 13.01.2009

Keine Anregungen und Bedenken ./.

III. PRIVATE

Anregungen von Privaten wurden nicht vorgebracht.

§ Erneute eingeschränkte Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher mit Schreiben vom 24.08./02.09.2010

§ Erneute eingeschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit mit Schreiben vom 02.09.2010

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Innenministerium – Landesplanung 15.09.2010

Die o.g. Bauleitplanung war bereits Gegenstand von Stellungnahmen aus Sicht der Landesplanung, zuletzt vom 15.06.2009.

Insbesondere hatte ich um Prüfung gebeten, ob die gewünschte Erweiterung der Lagerhalle nicht innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes erfolgen kann.

Aus dem Begründungstext geht nunmehr hervor, dass der ortsansässige Gewerbebetrieb, der seine überdachte Lagerkapazität erhöhen möchte, dies aus betrieblichen Gründen nur an der geplanten Stelle sinnvoll und ökonomisch realisieren kann.

Seitens des Kreises Ostholstein bestehen keine grundsätzlichen Bedenken mehr gegen die vorgelegte Planung.

Es wird nunmehr bestätigt, dass Ziele der Raumordnung der o.g. Bauleitplanung und den damit verfolgten Planungsabsichten der Gemeinde Ahrensbök nicht entgegenstehen.

Ich weise erneut darauf hin, dass unter Bezugnahme auf Ziff. 7.5 Abs. 10 der Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplanes bzw. 6.8 Abs. 11 des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes bei der Ausweisung von GE-Flächen Festsetzungen zu treffen sind, die die Bildung von

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die empfohlene Regelung zur Steuerung der Einzelhandelsnutzung ist in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter Punkt 1.2, 1.3 und 1.4 aufgenommen worden

Einzelhandelsagglomerationen ausschließen. Der Einzelhandel ist im Gewerbegebiet daher grundsätzlich auszuschließen und allenfalls im Ausnahmefall in untergeordneter Form (bis 250 m² Verkaufsfläche) im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Handwerks-, Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb zuzulassen (vgl. Muster der Landesplanung für textliche Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Gewerbegebieten)

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeiten einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Kreis Ostholstein, Fachdienst 6.61, Regionale Planung, 02.09.2010

Zur Anfrage (Beteiligungsverfahren) vom 24.08.2010) für den Bauleitplan Nr. 53 der Gemeinde Ahrensböök (Dakendorf) liegen von den Fachdiensten keine Berichte vor. Bedenken und Anregung bestehen somit nicht. Eine gesonderte Stellungnahme erfolgt daher nicht mehr zu dem Vorgang.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II. PRIVATE

Privat 1, 29.08.2010

Vielen Dank für die Zusendung der textlichen Unterlagen. Ich habe zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, weise aber darauf hin, dass erst der städtebauliche Vertrag zwischen der Gemeinde und mir geschlossen sein muss, bevor der B-Plan Rechtskraft erlangen kann.

Die Anregungen werden berücksichtigt. Der künftige städtebauliche Vertrag bezüglich der Bereitstellung einer Öko-Kontofläche ist zwischen „Privat 1“ und der Gemeinde Ahrensböök abgestimmt.

Lageplan Öko-Kontofläche:



Der rechtsverbindlich zustande gekommene städtebauliche Vertrag bezüglich der Bereitstellung einer Öko-Kontofläche ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 53, und damit Voraussetzung für sein Inkrafttreten.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen und Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

- 2. Die Gemeindevertretung beschließt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.**
- 3. Die Begründung wird gebilligt.**
- 3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.**
- 4. Der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.**

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	17
Ja-Stimmen	17

Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

5.2

1. Die während der frühzeitigen Bürgerinformation, der Abstimmung mit den Nachbargemeinden, im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 53 „Gewerbegebiet Dakendorf“ für das Gebiet nordwestlich der Straße zu den Gründen und Weg zur Kieskuhle – Flurstück 2/24 – in Dakendorf vorgebrachten Anregungen Privater, sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

§ Frühzeitige Bürgerinformation vom 02.01.2008. – 08.01.2008

§ Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 05.12.2007

- I. Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	Beschluss
<u>Gemeinde Stockelsdorf 20.12.07</u> Die Gemeinde Stockelsdorf hat zur Aufstellung des vorgenannten Bauleitplanes weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	./.
<u>Gemeinde Bosau 12.12.07</u> In der o.g. Angelegenheit werden seitens der Gemeinde Bosau keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	./.
<u>Archäologisches Landesamt 08.01.08</u> In dem betroffenen Gebiet sind uns zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Auswirkungen auf Kulturgut sind nicht zu erkennen. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu.	./.
<u>Gemeinde Süsel 21.12.07</u> Zur Aufstellung des o.g. B-Planes habe ich keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	./.
<u>Gemeinde Scharbeutz 19.12.07</u> In obiger Angelegenheit wird mitgeteilt, dass Belange der Gemeinde Scharbeutz nicht berührt werden. Anregungen werden nicht vorgebracht.	./.
<u>Staatliches Umweltamt Kiel 21.12.07</u> Ausgehend von den Planunterlagen werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden Belange keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	./.
<u>Kreis Ostholstein 07.01.08</u> Folgende Fachdienste bzw. Einrichtungen des Kreises habe ich an der vorgenannten Planung beteiligt: § Regionale Planung § Gesundheit § Denkmalschutz § Boden- u. Gewässerschutz § Naturschutz § Bauordnung (einschl. Brandschutz)	./.
1. Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung) Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts, der der Begründung als Anlage beizufügen ist, ist entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Form einer Checkliste abzuarbeiten.	Der Hinweis wird abgewiesen. Aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereiches führt die Gemeinde Ahrensböök dieses Bebauungsplanverfahren zur Innenentwicklung unter Bezug auf die damit geplante Nachverdichtung auf der Grundlage des §13a BauGB im beschleunigten Verfahren durch.

Da das geplante Städtebauprojekt der 2. Änderung des B-Plangebietes Nr. 53 gemäß §13a BauGB den dabei gesetzlichen vorgegebenen Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche bis zur erforderlichen Vorprüfung des Einzelfalls unterschreitet, ist es nicht erforderlich, für dieses B-Planverfahren eine UVP nebst Umweltbericht im Sinne des §2a BauGB zu erstellen. Ebenso kann auf die Kompensation von Eingriffen wie auf ein Monitoring verzichtet werden. Zur allgemeinen Darstellung der Belange von Natur und Landschaft gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erfolgt eine in die Begründung des B-Planes integrierte Prüfung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter einschließlich Eingriffsbilanzierung sowie darüber hinaus eine Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 42 BNatSchG.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf der Grundlage des genehmigten Bestandes zu beurteilen. Nach dem GISeye-Luftbild des Kreises aus dem Jahre 2004 ist das Plangebiet noch eine mit Bäumen und Büschen strukturierte Grünfläche; daher ist der Lagerplatz nur dann als vorhandener Bestand zu bewerten, wenn es sich nicht um einen Schwarzbau handelt.

Die Anregung wird berücksichtigt. Der beschriebene Lagerplatz wird im weiteren Verfahren nicht als vorhandener Bestand betrachtet. Es erfolgt eine Korrektur der Begründung.

Innerhalb des Plangebietes ist in nordsüdlicher Richtung ein Höhenunterschied von 8 m auf ca. 90 m Länge. Ein großflächiger Gewerbebetrieb mit einer Lagerhalle benötigt im Normalfall ein ebenes Gelände. Die erforderlichen Geländeänderungen sind darzustellen.

Die Anregung wird abgewiesen.

Für den vorgenannten Hallenanbau ist die richtige analysierte Geländestruktur unerheblich, da sich die Erweiterung der Bauflächen faktisch niveaugleich an die bestehenden Bauflächen anschließt. Der vorgetragene Anregung ist insofern Rechnung getragen, in dem der Höhenunterschied zwischen Straße und Gelände in Wesentlichen durch die ausgewiesene private Grünfläche (s. a. Lage des Regenrückhaltebeckens) ausgeglichen werden kann.

2. Regionale Planung (Bauleitplanung)
Aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

./.

- a) Mit dem Bebauungsplan Nr. 53 beabsichtigt die Gemeinde die Erweiterung eines vorhandenen Gewerbebetriebes zuzulassen. Nur zusammen mit dem vorhandenen Bestand sind die an einen Bebauungsplan zu stellenden Anforderungen an die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nach § 1 Abs. 3 BauGB gegeben. Der vorhandene Betrieb sprengt den für ein Dorf wie Dakendorf üblichen städtebaulichen Rahmen. Er fügt sich nach § 34 Abs. 1 BauGB nicht in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ein. Die beabsichtigte Erweiterung ist nur unter Zurückstellung von erheblichen Bedenken möglich. Dem privaten Belang der Betriebserweiterung sollte im Rahmen der Abwägung nur dann Vorrang eingeräumt werden, wenn mit dem Betriebsinhaber eine Vereinbarung getroffen werden kann, dass mit der Erweiterung kein selbständiger Gewerbebetrieb entsteht (Städtebaulicher Vertrag, vorhabenbezogener Bebauungsplan).
- Die Anregung wird berücksichtigt. Auf die Erstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird verzichtet, da es sich bei dem Bebauungsplanentwurf nur um eine Angebotsplanung handelt und es zu dem jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Aussage getroffen werden kann, wie sich die Hallensituation mit der geplanten Erweiterung entwickeln wird. Somit wäre es grundsätzlich auch nicht auszuschließen, dass die Erweiterung wesentlich kleiner ausfallen könnte. Durch eine Festsetzung der Mindestgrundstücksgröße soll sichergestellt werden, dass im Bereich der Erweiterungsfläche kein selbständiger Gewerbebetrieb entsteht.**
- b) Die insgesamt durch den Gewerbebetrieb entstehenden Lärmimmissionen sind zu ermitteln und in die Abwägung der privaten Belange der angrenzenden Wohngrundstücke einzubeziehen. Dabei ist die Einhaltung oder Unterschreitung der nach dem Beiblatt der DIN 18005 für ein Dorfgebiet angegebenen Orientierungswerte wünschenswert oder die für ein Dorfgebiet verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen ist zu erfüllen.
- Die Anregung wird berücksichtigt. Die Gemeinde wird im weiteren Verfahren ein Gutachten in Auftrag geben, in welchem die Lärmimmissionen ermittelt werden. Die sich ggf. daraus ergebenden notwendigen Festsetzungen werden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.**
- c) Die festgesetzte offene Bauweise sollte überprüft werden. Innerhalb dieser Bauweise sind nur Gebäude mit einer maximalen Länge von 50 m zulässig.
- Die Anregung wird berücksichtigt. Nach Überprüfung des Bebauungsplanentwurfes und der sich damit ergebende Erweiterung des Geltungsbereiches hat die Gemeinde entschieden die abweichende Bauweise festzusetzen, damit eine Bebauung von über 50 m Länge zulässig ist.**
- Es erfolgt eine Änderung der Planzeichnung und des Teil B Textes, sowie der Begründung.**

- d) Textziffer 1.3 kann gestrichen werden, da die maximal zulässige Grundfläche bereits in der Planzeichnung festgesetzt ist.
- e) Nach Ziffer 1.2 der Begründung plant der Investor die Erweiterung der vorhandenen Lagerhalle. Dies deutet auf einen eingeschossigen Bau ohne Keller und Dachgeschossausbau hin. Dem entspricht jedoch nicht der unter dem Text befindlichen Systemskizze mit Keller, Erdgeschoss und Obergeschoss. Um Klarstellung wird gebeten.
- f) Für die private Grünfläche ist eine Zweckbestimmung festzusetzen, da ansonsten die Satzung nicht eindeutig bestimmt ist.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Ziffer 1.3 wird gestrichen, es erfolgt eine Änderung des Teil B Textes.

Die Anregung wird abgewiesen. Bei der Systemskizze handelte es sich um eine Darstellung ohne Normcharakter, welche lediglich die unter Teil B Text Nr. 3 getroffenen Festsetzungen zur Höhenlage bildlich erklären sollen. Die Systemskizze wird aus dem Plan entfernt.

Die Anregung wird berücksichtigt. Für die private Grünfläche wird eine Zweckbestimmung festgesetzt, es erfolgt eine Ergänzung der Planzeichnung und der Planzeichenerklärung.

3. Boden- und Gewässerschutz

Gegen das o.G. Vorhaben bestehen keine Bedenken. Ich bitte um Berücksichtigung folgender Belange:

- a) Niederschlagswasserbeseitigung
Die Begründung zum B-Plan gibt an, dass das Niederschlagswasser, soweit möglich, versickert werden soll. Es bestehen hierzu Bedenken, weil ein entsprechender Versickerungsnachweis nicht vorliegt und die Erschließung nicht gesichert erscheint.

Es ist erforderlich, dass die Gemeinde in einem Gutachten nach hydrogeologischen Gesichtspunkten die Versickerung im B-Plangebiet nachweist. Das Gutachten hat eine eindeutige Aussage darüber zu treffen, dass eine Versickerung im geplanten Ausmaß auf den Grundstücken gesichert ist. Dieses Gutachten ist Bedingung für die Rücknahme der hier vorgetragenen Bedenken.

Die Eignung des Untergrundes für die Versickerung ist festzustellen, um diese Art der Niederschlagswasserbeseitigung im B-Plan als gesicherte Erschließung festschreiben zu können. Dazu sind in den Bodenuntersuchungen nach den Regeln der Technik auch die Durchlässigkeit und die Grundwasserstände mit ihren

./.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Im gesamten Ahrensböcker Gemeindegebiet sind schwere Lehmböden vorhanden. Aus diesem Grund scheidet eine Versickerung als Oberflächenentwässerungslösung aus.

Somit wird die Behandlung des Niederschlagswassers von den Plangebietsflächen über eine Ableitung in den gemeindlichen Regenwasserkanal (Trennsystem) erfolgen. Vor dieser Einleitung erfolgt eine Rückhaltung auf dem Gewerbegrundstück. Die Berechnung der Gemeinde zu den Niederschlagswassermengen geht von einem 5-Jahresregen aus. Daraus ergibt sich ein notwendiges Rückhaltevolumen vom 482 m³. Bei einer maximalen Stauhöhe von 1,00 m muss das Regenrückhaltebecken somit mindestens 482 m² groß sein.

Es erfolgt eine Korrektur der Planzeichnung und der Begründung.

möglichen Schwankungsbereichen zu ermitteln. Der Nachweis ist auch erforderlich, wenn in benachbarten Bereichen bereits versickert wird. Außerdem kann aus der Versickerungsfähigkeit benachbarter Bereiche nicht die Versickerungsfähigkeit im B-Plangebiet hergeleitet werden, da sich die Bodenverhältnisse auch kleinräumig erheblich ändern können. Es ist auch darauf einzugehen, ob die zur Versickerung erforderlichen Flächen auf den Baugrundstücken zur Verfügung stehen. Niederschlagswasser, das bei Starkniederschlägen anfällt, muss von den Einleitungsanlagen bewältigt werden können. Ein Überlaufen des Wassers und die Schädigung bebauter Flächen darf nicht stattfinden.

Es ist eine andere Art der Entsorgung für das Niederschlagswasser in den Festsetzungen des B-Plans zu beschreiben, wenn eine Versickerung nicht sicher möglich ist.

Die Gemeinde Ahrensböck ist abwasserbeseitigungspflichtig und hat, sofern eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken vorgenommen werden soll, die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke nach § 31(5a) LWG zu übertragen. Diese Übertragung ist in der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ahrensböck festzulegen. Dazu sind die Grundstücke oder Bereiche zu benennen, auf deren Nutzungsberechtigte die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen werden soll. Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Grundstückseigentümer per Satzung bedarf der Genehmigung durch die Wasserbehörde. Die Abwasserbeseitigungspflicht verbleibt bei der Gemeinde, wenn die Satzung keine Regelungen zur Aufgabenübertragung enthält.

Bevor ich eine abschließende Stellungnahme zur Versickerung des Niederschlagswassers abgebe, bitte ich die gesicherte Erschließung durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen es sei denn, von der Versickerung des

Niederschlagswassers soll abgewichen und eine Ableitung über die Regenwasserkanalisation erfolgen soll, ist für die bestehende Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers die Änderung bei der Wasserbehörde zu beantragen, wenn sich die zugelassenen Einleitungsmengen ändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Änderung des LWG vom 18.12.2007 der §31a entfallen ist und dortige Regelungen teilweise in den §31 übernommen worden sind.

- b) Schmutzwasserbeseitigung
Es bestehen keine Bedenken, wenn weitere Anschlüsse zur Schmutzwasserbeseitigung an die örtliche Kläranlage im Rahmen ihrer zulässigen Auslastung vorgenommen werden. Bei Überschreitung der Auslastung ist bei der Wasserbehörde eine Änderung der bestehenden Genehmigung und Erlaubnis zu beantragen.

**Die Anregung wird berücksichtigt.
Es erfolgt eine Ergänzung der Begründung.**

- c) Trinkwasserversorgung
keine Bedenken ./.
d) Löschwasserversorgung
keine Bedenken ./.

Bodenschutz

./.

Meine Belange sind in der Begründung berücksichtigt. Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Altablagerungen: sind nicht bekannt.
Altstandorte: sind nicht bekannt.
Abfall: Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

4. Bauordnung (einschließlich Brandschutz)

Nach der Begründung, Ziffer 1.2 besteht das Planungserfordernis darin, den bestehenden Betrieb zu erweitern. Die Planzeichnung setzt ein selbstständiges Gewerbegebiet mit offener Bauweise fest. Damit widerspricht die Begründung der Planzeichnung.

**Die Anregung wird berücksichtigt.
Damit der Bestand des Gewerbebetriebes ebenfalls planungsrechtlich gesichert wird, wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes um den Bereich des bestehenden Betriebes erweitert, somit erfolgt im weiteren Verfahren eine gemeinsame**

Planungsrechtlich ist für eine

Betriebserweiterung der gesamte Betrieb, Bestand und geplante Erweiterung zusammen zu beurteilen. Eine Erweiterung setzt einen Bestand voraus.

Schon der vorhandene Betrieb allein fügt sich in die vorhandene dörfliche Bebauung nicht ein. Bei Durchführung einer Erweiterung nach B-Plan fügt sich der Gesamtbetrieb nicht in die vorhandene Umgebung ein, mit der Folge, dass die planungsrechtliche Sicherung nur für den Erweiterungsteil zutrifft, der Bestand jedoch nach § 34 BauGB ggf. unzulässig wird. Das kann nicht die Planungsabsicht sein. Um planungsrechtlich die Grundlage zu schaffen, einen bestehenden gewerblichen Betrieb zu erweitern, sollte daher auch der bestehende Betrieb mit in die Planung aufgenommen werden.

5. Allgemeines

Bei einem erneuten Beteiligungsverfahren bitte ich auch um die Übersendung des Abwägungsergebnisses.

Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an die Abteilungen für Landesplanung und für Ausländerangelegenheiten, Städtebau- und Ortsplanung, Bauwesen des Innenministeriums gelangen.

NABU Schleswig-Holstein 09.01.08

Der NABU Schleswig-Holstein hat zum gegenwärtigen Planungsstand keine Anregungen/Anmerkungen und/oder Einwände zu dem o.a. Vorhaben vorzubringen. Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.

Zweckverband Ostholstein 12.01.08

Wir haben keine Einwände gegen Ihr geplantes Vorhaben:
Zurzeit sind keine Bauvorhaben der ZVO Gruppe in dem angegebenen Bauabschnitt vorgesehen. Unsere Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m jeweils parallel zum Trassenverlauf weder überbaut noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte sind mit uns vor der Bauausführung abzustimmen. Falls für Ihre Planung noch Bestandsunterlagen der ZVO-Gruppe benötigt werden, bitten wir Sie sich an ihren Ansprechpartner Herrn Thömke zu wenden, der für Sie unter der Rufnummer

Beurteilung des Bestandes und der Erweiterungsfläche.

Es erfolgt eine Änderung der Planzeichnung und der Begründung.

**Der Hinweis wird berücksichtigt.
Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.**

./.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

**Der Hinweis wird berücksichtigt.
Es erfolgt eine Ergänzung der Begründung.**

04561 / 399 320 zu erreichen ist.

Durch Ihr Bauvorhaben notwendiges Anpassen und Umlegen von Leitungen und Kabel, wird auf Ihre Kosten von uns vorgenommen.

Besondere Schutzmaßnahmen, z. B. bei Baumstandorten sind mit uns abzustimmen und gehen zu

Lasten des Verursachers. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Peters, Telefon 04561/399 491 zur Verfügung.

Dieses Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Entsorgung GmbH und der ZVO Energie GmbH.

Die Gemeinde Ahrensböök beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes zu schaffen. Der im Gewerbegebiet ansässige Tischlereibetrieb beabsichtigt eine Betriebserweiterung und möchte dazu die vorhandene Lagerhalle erweitern. Nach dem Erläuterungsbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vom September 1999 wird das Bild des Ortsteils Dakendorf durch den vorhandenen Betrieb geprägt. Eine Erweiterung der gewerblichen Nutzung über den Bestand hinaus ist lt. Flächennutzungsplanbegründung aus städtebaulicher Sicht abzulehnen. Ändert die Gemeinde ihr städtebauliches Konzept, so ist dies zu begründen und abwägend einzustellen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).

Der Kreis Ostholstein weist in seiner Stellungnahme vom 7.1.2008 darauf hin, dass der vorhandene Betrieb den für ein Dorf wie Dakendorf üblichen städtebaulichen Rahmen sprengt. Er fügt sich nach § 34 Abs. 1 BauGB nicht in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ein. Die beabsichtigte Erweiterung wird kritisch gesehen.

Die Anregung wurde geprüft und abgewiesen.

Die nunmehr zusätzlich in Anspruch genommene Fläche wird bereits aus betrieblicher Notwendigkeit heraus als Lagerplatz genutzt, wobei die Gemeinde Ahrensböök ein grundsätzliches Interesse hat, bestehende Gewerbebetriebe und die damit verbundenen Arbeitsplätze zu erhalten und zu unterstützen. Um hierbei eingedenk der vorhandenen komplexen Gemengelage eine weiterhin dorfverträgliche Struktur zu gewährleisten hat sich die Gemeinde Ahrensböök entschlossen, abweichend von dem bestehenden Flächennutzungsplan, über den hier zu betrachtenden Bebauungsplan eine städtebauliche Ordnung herzustellen, welche zum einen die weitere Existenz des bestehenden Gewerbebetriebes gewährleisten und zum anderen aber auch eine Einbindung der Neubebauung in das Landschaft- und Dorfgefüge (s. Festsetzung der Mindestgrundstücksgröße) zu gewährleisten.

Innenministerium 13.02.08

Auch aus Sicht der Landesplanung bestehen gegen die geplante Erweiterung des Betriebes hinsichtlich des Umfangs und aufgrund der geplanten baulichen Entwicklung in den freien Landschaftsraum Bedenken. Insoweit bitte ich auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kreises zu prüfen, ob die gewünschte Erweiterung der Lagerhalle nicht innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes durchgeführt werden kann.

Das Referat für Städtebau und Ortsplanung weist auf Folgendes hin:
Sollte das Planvorhaben fortgesetzt werden, wäre der ganze Betrieb in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen, um für diesen eine ausreichende rechtliche Sicherung zu erreichen. Der Bebauungsplan sollte als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufgestellt werden um abzusichern, dass die Erweiterungsflächen nur dem vorhandenen Betrieb dienen.

Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Damit der Bestand des Gewerbebetriebes ebenfalls planungsrechtlich gesichert wird, wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes um den Bereich des bestehenden Betriebes erweitert, somit erfolgt im weiteren Verfahren eine gemeinsame Beurteilung des Bestandes und der Erweiterung.

Auf die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird verzichtet, da es sich bei dem Bebauungsplanentwurf nur um eine Angebotsplanung handelt und es zu dem jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Aussage getroffen werden kann wie sich die Hallensituation mit der geplanten Erweiterung entwickeln wird. Somit wäre es grundsätzlich auch nicht auszuschließen, dass die Erweiterung wesentlich kleiner ausfallen könnte. Durch eine Festsetzung der Mindestgrundstücksgröße soll sichergestellt werden, dass im Bereich der Erweiterungsfläche kein selbstständiger Gewerbebetrieb entsteht. Es erfolgt eine Änderung der Planzeichnung und der Begründung.

§ **Öffentliche Auslegung vom 18.07. – 19.08.2008**

§ **Beteiligung der berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 07.07.2008**

NABU Schleswig-Holstein 21.07.08

Vielen Dank für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU Schleswig-Holstein gibt aus organisatorischen Gründen keine Stellungnahme zu den o.a. Bebauungsplänen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

der Gemeinde Ahrensböök ab.

Handwerkskammer zu Lübeck 01.08.08

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen. Es werden keine Handwerksbetriebe beeinträchtigt.

Kreis Ostholstein, Fachdienst 6.61, Regionale Planung, 08.08.08

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

Regionale Planung

Gesundheit

Boden- u. Gewässerschutz

Naturschutz

Bauordnung (einschl. Brandschutz)

Von diesen Fachbehörden sind zur Berücksichtigung für die gemeindliche Abwägung folgende Stellungnahmen eingegangen:

Durch diese Planung werden folgende Rechtsvorschriften verletzt, wenn der Bebauungsplan in dieser Form in Kraft gesetzt wird:

1. Für die beabsichtigte Planung scheidet ein Planverfahren nach § 13 a BauGB aus, weil die im ersten Absatz des Paragraphen genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Eine Innenentwicklung ist nicht gegeben, da es sich weder um eine Wiedernutzbarmachung von Flächen noch um eine Nachverdichtung handelt. Mit der beabsichtigten Planung soll ein in einem Dorf untypischer Gewerbebetrieb, der aufgrund seiner Baumasse und Nutzung ein städtebaulicher Fremdkörper ist, in den Außenbereich hinein erweitert werden.

./.

Die Anregung wird berücksichtigt. Das Planverfahren wird als normale Angebotsplanung außerhalb des § 13 a BauGB fortgeführt, die bereits bestehende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird aktualisieren bzw. als Umweltbericht ergänzt und eine entsprechende Flächennutzungsplanänderung wird parallel aufgestellt.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB kann der Bebauungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird. Aufgrund eines dorfuntypischen Gewerbegebiets kann eine solche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Die Anregung wird abgewiesen. Auf die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird verzichtet, da es sich bei dem Bebauungsplanentwurf nur um eine Angebotsplanung handelt und es zu dem jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Aussage getroffen werden

werden. Diese Beeinträchtigung kann im Rahmen der gemeindlichen Abwägung nur durch den privaten Belang der Betriebserweiterung überwunden werden. Daher ist der vom Innenministerium vorgeschlagene vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 BauGB eine der wenigen Möglichkeiten um die Planungsabsicht in einen rechtskräftigen Plan umzusetzen. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist dafür jedoch erforderlich.

Mit dem Anschreiben vom 05.12.07 zum vorangegangenen Verfahren bittet die Gemeinde den Kreis sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern. Die diesem Schreiben mit gesandte Begründung enthält einen Teil 2 Umweltbericht, der noch in Bearbeitung ist. Es ist nun nicht verständlich, weshalb im Rahmen der gemeindlichen Abwägung der Hinweis des Kreises, dass der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB vorzunehmen ist, mit einem Hinweis auf ein Planverfahren nach § 13a BauGB abgewiesen wurde.

2. Naturschutz

Eingriffsregelung

Die Erweiterung eines für Dakendorf überdimensionierten Gewerbebetriebes in die freie Landschaft hinein ohne jegliche funktionale und gestalterische Bindung an den Dorfkörper ist nicht als Plan zur inneren Verdichtung im Sinne von § 13a BauGB zu werten.

kann wie sich die Hallensituation mit der geplanten Erweiterung entwickeln wird. Somit wäre es grundsätzlich auch nicht auszuschließen, dass die Erweiterung wesentlich kleiner ausfallen könnte. Durch eine Festsetzung der Mindestgrundstücksgröße soll sichergestellt werden, dass im Bereich der Erweiterungsfläche kein selbstständiger Gewerbebetrieb entsteht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Nach den eingegangenen Stellungnahmen im frühzeitigen Trägerverfahren ist die Gemeinde zur Auffassung gekommen das Verfahren nach §13a BauGB durchzuführen, nicht zuletzt weil der Betrieb integraler Bestandteil des Dorfes ist und kein Fremdkörper wie behauptet und über diesen Weg insbesondere Kosten und Aufwand für eine FNP-Änderung vermieden werden sollten, wobei die Abarbeitung der notwendigen Belange (Eingriffsbilanzierung und artenschutzrechtlichen Belange) selbstverständlich vorgenommen worden sind und den ansonsten notwendigen Umweltbericht ersetzen, auch im Zusammenhang mit dem Lärmgutachten. Jedoch wird das Planverfahren als normale Angebotsplanung außerhalb des § 13 a BauGB fortgeführt, die bereits bestehende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird aktualisiert bzw. als Umweltbericht ergänzt und eine entsprechende Flächennutzungsplanänderung wird parallel aufgestellt.

Der Hinweis wird zurückgewiesen. Das Grundstück der Erweiterungsfläche wird bereits zum angrenzenden Landschaftsraum abgegrenzt und somit kann nicht von einer Erweiterung in die freie Landschaft die Rede sein. Der Gewerbebetrieb hat sich in Dakendorf in den letzten Jahren etabliert und wird seit Jahrzehnten akzeptiert, auch im Verhältnis zur gegenüberliegende Bebauung, von ihm geht keine Lärmbelastung aus (siehe Gutachten), die neue Fläche befindet sich im Eigentum des Betriebsinhabers, durch eine

Mindestgrundstücksgrößenfestsetzung wird eine Etablierung eines Fremdbetriebes ausgeschlossen.

Jedoch wird das Planverfahren als normale Angebotsplanung außerhalb des § 13 a BauGB fortgeführt, die bereits bestehende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird aktualisiert bzw. als Umweltbericht ergänzt und eine entsprechende Flächennutzungsplanänderung wird parallel aufgestellt.

Ein Umweltbericht einschließlich der Kompensationsermittlung gem. dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Min. f. Umwelt, Natur und Forsten vom 03.07.98, „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Amtsblatt für Schl.-H. 1998 S. 604 ist insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Boden“ zu erstellen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Erstellung eines Umweltberichtes einschließlich der Kompensationsermittlung wurde von der Gemeinde in Auftrag gegeben, welcher als eigenständiger Teil der Begründung angehängt wird.

Weiterhin bitten die Fachbehörden meines Hauses noch um Beachtung folgender Hinweise:

./.

3. Regionale Planung (Bauleitplanung)

Aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird die Einbeziehung der gesamten gewerblichen Fläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes begrüßt. Es wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

- a) In Ziffer 1.7 der Begründung sind verschiedentlich Passagen enthalten, die keinen Sinn ergeben.
- b) Da die Planungsabsicht nicht in einem Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden kann, ist die Gemeinde von der Verpflichtung des Ausgleichs von Kompensationsdefiziten nicht befreit. Ziffer 2.2.5 der Begründung ist zu ändern. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nach einem Luftbild aus dem Jahre 2004 die gesamte Erweiterungsfläche verbuscht war und die Herrichtung der Fläche als ebenerdiger Lagerplatz nach dem Bauordnungsrecht genehmigungspflichtig gewesen wäre. Auch das Entfernen der Büsche und die Einebnung des Geländes sind ausgleichspflichtige Eingriffe.

Die Anregung wird berücksichtigt, es erfolgt eine Korrektur der Begründung.

Der Hinweis wird abgewiesen. Das Planverfahren wird als normale Angebotsplanung außerhalb des § 13 a BauGB fortgeführt und die Erstellung eines Umweltberichtes einschließlich der Kompensationsermittlung wurde von der Gemeinde in Auftrag gegeben, welcher als eigenständiger Teil der Begründung angehängt wird.

4. Allgemeines

a) Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses.

**Der Hinweis wird berücksichtigt.
Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.**

b) Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Innenministerium, Abt. - Landesplanung- und an die -Abt. Städtebau- und Ortsplanung - sowie an Ministerium für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume gelangen.

Der verfahrenstechnische Hinweis wird zur Kenntnis genommen

II. NACHBARGEMEINDEN

Gemeinde Stockelsdorf 07.08.08

Die Gemeinde Stockelsdorf hat zur Aufstellung des vorgenannten Bauleitplanes weder /.
Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

III. PRIVATE

Anregungen von Privaten wurden nicht vorgebracht.

§ Erneute Öffentliche Auslegung vom 18.12.2008 – 19.01.2009

§ Beteiligung der berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 16.12.2008

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Kreis Ostholstein 16.01.2009

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- § Regionale Planung
- § Naturschutz
- § Bauordnung (einschl. Brandschutz)

Von diesen Fachbehörden sind zu Berücksichtigung für die gemeindliche Abwägung folgende Stellungnahmen eingegangen:

3. Naturschutz

Seit mehreren Jahren wird bezüglich der im Rahmen der Bauleitplanung zu erbringenden naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auf eine Sammelausgleichsfläche am Tenniszentrum in der Ortsrandlage verwiesen. Nach hiesigem Kenntnisstand wird besagte Fläche jedoch immer noch ackerbaulich genutzt. Ferner liegt mir für diese zentral gemeindliche Ökokontofläche weder ein

Zu 1:

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Die Gemeinde Ahrensböök wird für die notwendige Kompensationsmaßnahme die durch die UNB des Kreises Ostholstein unter dem Az.: 6.21-762-001 anerkannte Ökokontofläche in der Gemarkung Lebatz, Flur 2, Flurstück 20/2 einsetzen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag, der Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 53**

Entwicklungskonzept (z.B. Planzusammensetzung, Art der zukünftigen Nutzung, Zeitpunkt der Umsetzung) noch eine Zusammenfassung und Zuordnung der bisher „ausgebuchten“ Eingriffe vor. Um kurzfristige Übersendung dieser Unterlagen wird gebeten. Bis zur Vorlage der Unterlagen kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

4. Allgemeines

a) Ich bitte um Übersendung des Abwägungsergebnisses.

b) Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Innenministerium, Abt. Landesplanung, und an die Abt. Städtebau, Ortsplanung, sowie an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gelangen

Staatliches Umwelt Kiel 22.12.2008

Keine Anregungen und Bedenken

Wasser- und Bodenverband Ostholstein

05.01.2009

Zu der vorliegenden Bauleitplanung teilen wir mit, dass in dem betreffenden Plangebiet keine Gewässer des WBV SCHWARTAU verlaufen. In der Begründung wird bereits darauf verwiesen, dass in der Nähe verlaufende Vorfluter für die Ableitung von Niederschlagswasser nach erfolgter Rückhaltung zur Benutzung gelangen sollen; keinesfalls kann es sich hierbei jedoch um das genannte Gewässer 1.23.17 handeln. Ein Auszug aus dem Gewässer- und Anlagenverzeichnis ist diesem Schreiben zu Ihrer Kenntnis beigefügt.

Aus der Vergangenheit ist bekannt, dass die Zuläufe zum Gew. 1.10.25, die sich bereits in der Zuständigkeit der Gemeinde Ahrensbök befinden, mit erheblichen Problemen belastet sind und auch für die Curau (Gew. 1.10) keine weitere Abflussverschärfung zugelassen werden kann.

Im wasserrechtlichen Verfahren ist deshalb auch der Nachweis der schadlosen Ableitung in der Weise zu erbringen, dass alle aus der Erschließung zu erwartenden Mehrmengen des Abflusses zurückgehalten und von dem geplanten Regenrückhaltebecken nur ein max.

wird, ist mit dem Eigentümer verhandelt und wird vor Inkrafttreten geschlossen.

Zu 4:

a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.

b) Der verfahrenstechnische Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

./.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es erfolgt eine Korrektur der Begründung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für Änderungen in der Versiegelung von Grundstücken und Verkehrsflächen, die eine Zunahme des abgeleiteten Niederschlagswassers in das Gewässer 1.10.25 Wasser- und Bodenverband Schwartau verursachen, wird die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers bei der Wasserbehörde beantragt. Die Größenordnung der dargestellten Wasserflächen (Regenrückhaltebecken) ist

Abfluss auf der Grundlage der Berechnungsgrößen für eine landwirtschaftliche Fläche mit 1,2 l/sek. *ha erfolgen darf.

Ihrer Bitte entsprechend senden wir diese Stellungnahme vorab als E-Mail (ohne Planauszug) an die im Anschreiben genannten Adressen.

Zweckverband Ostholstein 06.01.2009

Wir haben ihr geplantes Vorhaben geprüft und bitten Sie, die Hinweise aus unserem Schreiben vom 12.01.2008 zu beachten. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Peters (04561 (399491) zur Verfügung.

Diese Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Entsorgung GmbH und ZVO Energie GmbH.

NABU Schleswig-Holstein 13.01.2009

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen und gibt zu dem o.a. Vorhaben – nach Rücksprache mit dem örtlichen Mitarbeiter – die nachfolgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich ist anzumerken, das die Erweiterung der Gewerbeflächen vom NABU kritisch gesehen wird, da hierdurch das dörflich-ländliche Gepräge der Ortschaft Dakendorf nicht unerheblich beeinträchtigt wird.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Darstellungen in Kap. 2.2.5 weist der NABU darauf hin, dass die Aussage „ ... zur Beurteilung ... liegen der Gemeinde derzeit keine Bestandsdaten vor. Ein Vorkommen geschützter Tierarten ist demnach nicht bekannt....“ den Erfordernissen an eine rechtskonforme Planung nicht genügt. Zunächst ist zwingend davon auszugehen, dass in den betroffenen Gehölz- und Staudenstrukturen verschiedene Vogelarten, die ausnahmslos zu den geschützten Arten zählen, brüten. Die Tatsache, dass es sich hierbei überwiegend um eher häufige bzw.

nicht Gegenstand der Festsetzungen. Das erforderliche Volumen des Regenrückhaltebeckens wird im Baugenehmigungsverfahren ermittelt.

./.

Die Hinweise aus dem Schreiben vom 12.01.2008 wurden bereits berücksichtigt.

./.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht berücksichtigt. Eine „nicht-unerhebliche Beeinträchtigung des dörflich-ländlichen Gepräges“ wird aufgrund des Bebauungsmaßstabes des vorhandenen Betriebsgebäudes nicht gesehen, wenngleich eine Veränderung des Ortsbildes nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Dies erfolgt jedoch unter Abwägung mit der zum Betriebserhalt erforderlichen Erweiterung.

Der Hinweis wird zurückgewiesen. Da die genannten Bestandsdaten nicht vorlagen, war die Beurteilungsgrundlage eine Potenzialanalyse. Diese Methodik ist grundsätzlich allgemein anerkannt und seitens der UNB für dieses Planverfahren nicht beanstandet worden. Die zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 42 BNatSchG sind in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt worden. Auch auf den erforderlichen Schutz während der Brutzeit ist unter dem Pkt. 2.2.2 Eingriffsvermeidung hingewiesen worden. Die Gemeinde geht

anpassungsfähige Arten handelt, ändert an der rechtlichen Bewertung nichts.

Insgesamt kann damit der Schlussfolgerung, dass hier keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorliegen, nicht gefolgt werden.

Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren und um schriftliche Rückäußerung, wie über seine hier vorgebrachten Anmerkungen, Anregungen und/oder Einwände befunden wurde.

Handwerkskammer Lübeck 15.01.2009

Keine Bedenken.

Sollten durch die Planfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

IHK zu Lübeck 16.01.2009

Keine Anregungen und Bedenken

AG-29 Kiel 19.01.2009

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, dass die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.

Die AG-29 kann zu der vorgelegten Planung derzeit keine detaillierte Stellungnahme abgeben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir unsere Belange durch die Planung nicht berührt sehen. Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzrechtlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind und

daher davon aus, dass die artenschutzrechtlichen Belange rechtskonform berücksichtigt wurden.

Der Hinweis wird zurückgewiesen. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ist im Hinblick auf den Umfang des Eingriffs und die in der Umgebung verbleibenden Habitate unter Einhaltung der Schonfristzeiten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Auch die UNB hat für dieses Planverfahren keinen Hinweis auf einen zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gegeben, sodass die Gemeinde davon ausgeht, dass sie im Rahmen des Planverfahrens eine rechtskonforme Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange vorgenommen hat.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt und der NABU am weiteren Verfahren beteiligt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Handwerkskammer keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen. Es werden keine Handwerksbetriebe beeinträchtigt.

./.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt ggf. eine weitere Stellungnahme vorzulegen.

Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Ahrensböök dankbar. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt und die AG-29 am weiteren Verfahren beteiligt.

Innenministerium – Landesplanung 15.06.2009

Die Erweiterung war bereits Gegenstand der Planungsanzeige vom 05.12.2007 hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 der Gemeinde Ahrensböök. Der Bebauungsplan Nr. 53 umfasste nur diese Fläche und sollte die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes planungsrechtlich absichern.

Mit landesplanerischer Stellungnahme IV 534-512-2-Bplan Nr. 53 vom 13.02.2008 wurden Bedenken gegen den Umfang sowie die städtebauliche Sicht geltend gemacht.

Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Landesraumordnungsplan (LROPI) 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 493) mit der Teilfortschreibung 2004 vom 17.05.2005 (Amtsbl. Schl.-H. 2005 S. 99) und der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II. Daneben ist bereits jetzt der Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 (LEP) des Landes Schleswig-Holstein, für den Ende Januar 2008 das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz eingeleitet wurde, zu beachten (Runderlass des Innenministeriums vom 27. November 2007 – IV 52 – 502.17 (Amtsbl. Schl.-H. 2007 S. 1262).

In nicht zentralörtlich eingestuften Gemeinden wie dem Ortsteil Dakendorf der Gemeinde Ahrensböök sind zur Deckung des örtlichen Bedarfs zunächst die gewerbliche Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener Betriebe sowie die Erweiterung örtlicher Betriebe zulässig.

Vor diesem Hintergrund könnte landesplanerisch zwar grundsätzlich eine Erweiterung des vorhandenen Betriebes mitgetragen werden, die bauliche Erweiterung erscheint jedoch zu umfangreich zu sein – es stellt sich die Frage, ob ein entsprechendes Vorhaben noch als ortsangemessen

einzustufen ist.

Ich bitte nochmals um Prüfung, ob die gewünschte Erweiterung der Lagerhalle nicht innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes erfolgen kann. Anderenfalls bitte ich, die Darstellung von Bauflächen auf der Grundlage eines Betriebskonzeptes (als Teil der Begründungen der Bauleitpläne) auf das notwendige Maß zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass im Begründungstext zum Bebauungsplan Nr. 53 wiederholt die „Erweiterung der Tischlerei Glende“ erwähnt wird. Gemäß Begründung zum Flächennutzungsplan soll die Firma Glende jedoch unverändert bleiben, während die Firma Beckmann erweitern will. Ich bitte diesen Widerspruch zu klären.

Einzelhandel ist im Gewerbegebiet grundsätzlich auszuschließen. Hierfür empfehle ich, das Muster für eine textliche Festsetzung für eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan aus dem beiliegenden Merkblatt zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Gewerbegebieten zu verwenden.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme stelle ich zunächst zurück.

II. NACHBARGEMEINDEN

Gemeinde Scharbeutz 19.12.2008

Keine Anregungen und Bedenken ./.

Gemeinde Stockelsdorf 13.01.2009

Keine Anregungen und Bedenken ./.

III. PRIVATE

Anregungen von Privaten wurden nicht vorgebracht.

§ Erneute eingeschränkte Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher mit Schreiben vom 24.08./02.09.2010

§ Erneute eingeschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit mit Schreiben vom 02.09.2010

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird zu Punkt 1.2 – Planungserfordernis und Ziel auf der Grundlage eines Betriebskonzeptes neu gefasst.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung zum B-Plan 53 wird redaktionell entsprechend geändert.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die empfohlene Regelung zur Steuerung der Einzelhandelsnutzung ist in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter Punkt 1.2, 1.3 und 1.4 aufgenommen worden

Innenministerium – Landesplanung 15.09.2010

Die o.g. Bauleitplanung war bereits Gegenstand von Stellungnahmen aus Sicht der Landesplanung, zuletzt vom 15.06.2009.

Insbesondere hatte ich um Prüfung gebeten, ob die gewünschte Erweiterung der Lagerhalle nicht innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes erfolgen kann.

Aus dem Begründungstext geht nunmehr hervor, dass der ortsansässige Gewerbebetrieb, der seine überdachte Lagerkapazität erhöhen möchte, dies aus betrieblichen Gründen nur an der geplanten Stelle sinnvoll und ökonomisch realisieren kann.

Seitens des Kreises Ostholstein bestehen keine grundsätzlichen Bedenken mehr gegen die vorgelegte Planung.

Es wird nunmehr bestätigt, dass Ziele der Raumordnung der o.g. Bauleitplanung und den damit verfolgten Planungsabsichten der Gemeinde Ahrensböök nicht entgegenstehen.

Ich weise erneut darauf hin, dass unter Bezugnahme auf Ziff. 7.5 Abs. 10 der Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplanes bzw. 6.8 Abs. 11 des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes bei der Ausweisung von GE-Flächen Festsetzungen zu treffen sind, die die Bildung von Einzelhandelsagglomerationen ausschließen. Der Einzelhandel ist im Gewerbegebiet daher grundsätzlich auszuschließen und allenfalls im Ausnahmefall in untergeordneter Form (bis 250 m² Verkaufsfläche) im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Handwerks-, Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb zuzulassen (vgl. Muster der Landesplanung für textliche Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Gewerbegebieten)

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeiten einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Kreis Ostholstein, Fachdienst 6.61, Regionale Planung, 02.09.2010

Zur Anfrage (Beteiligungsverfahren) vom

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die empfohlene Regelung zur Steuerung der Einzelhandelsnutzung ist in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter Punkt 1.2, 1.3 und 1.4 aufgenommen worden

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

24.08.2010) für den Bauleitplan Nr. 53 der Gemeinde Ahrensböök (Dakendorf) liegen von den Fachdiensten keine Berichte vor. Bedenken und Anregung bestehen somit nicht. Eine gesonderte Stellungnahme erfolgt daher nicht mehr zu dem Vorgang.

II. PRIVATE

Privat 1, 29.08.2010

vielen Dank für die Zusendung der textlichen Unterlagen. Ich habe zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, weise aber darauf hin, dass erst der städtebauliche Vertrag zwischen der Gemeinde und mir geschlossen sein muss, bevor der B-Plan Rechtskraft erlangen kann.

genommen.

Die Anregungen werden berücksichtigt. Der künftige städtebauliche Vertrag bezüglich der Bereitstellung einer Öko-Kontofläche ist zwischen „Privat 1“ und der Gemeinde Ahrensböök abgestimmt.

Lageplan Öko-Kontofläche:



Der rechtsverbindlich zustande gekommene städtebauliche Vertrag bezüglich der Bereitstellung einer Öko-Kontofläche ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 53, und damit Voraussetzung für sein Inkrafttreten.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen und Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

- 3. Die Gemeindevertretung beschließt die den Bebauungsplan 53 „Gewerbegebiet Dakendorf“ als Satzung.**
- 4. Die Begründung wird gebilligt.**
- 5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.**
- 6. Dem Bebauungsplan Nr. 53 ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und**

Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	17
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung im gesamten Gebiet der Gemeinde Ahrensböök ohne die Dorfschaften Gießelrade, Havekost, Siblin und Tankenrade (Beitrags- und Gebührensatzung A)

Für die FWG teilt GV Carsten Wulf mit, dass seine Fraktion wie bereits bei der Abstimmung über die eigentliche Satzung dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht folgen kann.

Entsprechend der Vorlage der Verwaltung, beschließt die Gemeindevertretung schließlich die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung A. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Beschluss:

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	16
Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	6
Stimmenthaltungen	-

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in den Dorfschaften Gießelrade, Havekost, Sibliin und Tankenrade in der Gemeinde Ahrensbök (Beitrags- und Gebührensatzung B)

Entsprechend der Vorlage der Verwaltung, beschließt die Gemeindevertretung die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung B. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Beschluss:

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	17
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen	-

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Bestätigung von Wahlen für die Wehrführungen in der Gemeinde Ahrensbök

Entsprechend der Vorlage der Verwaltung fasst die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse:

1. Der Wahl des Herrn Herbert Kube zum Ortswehrführer der freiwilligen Feuerwehr Dunkelsdorf für eine Amtszeit von 6 Jahren wird zugestimmt.
2. Der Wahl des Herrn Stefan Scheewe zum stellvertretenden Ortswehrführer der freiwilligen Feuerwehr Dunkelsdorf für eine Amtszeit von 6 Jahren wird zugestimmt.
3. Der Wahl des Herrn Henning Beckmann zum stellvertretenden Ortswehrführer der freiwilligen Feuerwehr Gnissau für eine Amtszeit von 6 Jahren wird zugestimmt.

Beschluss:

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	17
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen	-

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Ahrensböök (Straßenbaubeitragssatzung)

Entsprechend der Vorlage der Verwaltung wird die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Ahrensböök beschlossen. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Beschluss:

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	17
Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	5
Stimmenthaltungen	-

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Bildung des Schulleiterwahlausschusses gem. § 37 Schulgesetz

Beschluss:

Für die Neubesetzung der Schulleiterstelle in der Arnesboken-Schule wird gem. § 37 Schulgesetz der Schulleiterwahlausschuss gebildet.

Für den Schulträger werden hierfür folgende Personen benannt:

CDU

Mitglieder

1. Anja Steen
2. Michael Gertz
3. Sven Groß
4. Hans-Joachim Dockweiler

Stellvertreter

1. Kläre Kühnapfel
2. Kurt Wilcken
3. Hermann Hogrewe
4. Klaus-Dieter Gruber

SPD

Mitglieder

1. Karin Beythien
2. Sandra Boeck-Wilcken
3. Charlotte Krowke

Stellvertreter

1. Burkhard Jürß
2. Ernst Voßhage
3. Gudrun Ott

.

FWG

Mitglieder

1. Frank Gruber
2. Anneliese Schacht
3. Matthias Grimm

Stellvertreter

1. Carsten Wulf
2. Ernst-Otto Kickbusch-Eck
3. Heiko Wäcken

Beschluss:

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
--	----

davon anwesend	17
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen	-

Zu Punkt 11 der Tagesordnung:
Anfragen und Mitteilungen

GV Klaus-Dieter Gruber bemängelt, dass auf dem Frase-Platz seit nun mehr 9 Monaten der Mai-Baum steht und bereits witterungsbedingt bereits Beschläge verliert. Diese herabfallenden Teile stellen durchaus eine Gefahr für Personen dar. Warum kümmert sich hier niemand? Die Verwaltung wird die Angelegenheit aufgreifen.

Nachdem weitere Wortmeldungen nicht erfolgen, schließt der Bürgervorsteher die Sitzung der Gemeindevertretung gegen 20.25 Uhr .

gez. Hans-Joachim Dockweiler
 Bürgervorsteher (Datum:4.3.2011)

gez. Hans Tylinski
 Protokollführer (Datum: 1. 3.2011)